

Arbeiten in Deutschland und in Kanada

- Welche Leistungen Sie in beiden Ländern bekommen können
- Rentenzahlung – auch ins Ausland
- Ihre Ansprechpartner



Arbeiten ohne Grenzen

Sie haben bereits einige Zeit in Kanada gearbeitet oder wollen dorthin auswandern? Sie sind Kanadier und arbeiten nun in Deutschland?

Vielleicht fragen Sie sich, wie sich die Arbeit in verschiedenen Ländern auf Ihre spätere Rente auswirken wird. Schließlich haben Kanada und Deutschland unterschiedliche Systeme der Sozialen Sicherheit.

Das stimmt, aber wir können Sie beruhigen. Deutschland und Kanada haben ein Abkommen geschlossen, um mögliche Nachteile für Sie aufzufangen.

In dieser Broschüre erfahren Sie, was das deutsch-kanadische Sozialversicherungsabkommen ist, wie es sich auf das deutsche Recht auswirkt und welche Ansprüche Sie in Kanada haben.

Sollten dennoch Fragen offenbleiben, können Sie sich gern jederzeit an uns wenden.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Ein Land – zwei Verträge**
- 6 Wie bin ich versichert?**
- 10 In Deutschland freiwilliges Mitglied sein**
- 13 Deutsche Beiträge erstatten lassen**
- 17 Kann ich eine Rehabilitation erhalten?**
- 18 Rente – so hilft Ihnen das Abkommen**
- 19 Deutsche Rente – die Grundvoraussetzungen**
- 24 Die richtige deutsche Rente für Sie**
- 37 Bergleute – besondere Leistungen der Knappschaft**
- 38 Leistungen aus den kanadischen
Rentenversicherungen**
- 48 Rentenbeginn und Rentenantrag**
- 51 Rente – natürlich auch im Ausland**
- 54 Wie bin ich als Rentner krankenversichert?**
- 56 Ihre Ansprechpartner**
- 61 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Ein Land – zwei Verträge

Kanada besteht aus zehn Provinzen und drei Territorien. Die Provinzen werden jeweils durch eine Provinzregierung verwaltet, die insbesondere im Bereich Soziales auch eigene Gesetze erlassen kann. Québec hat als einzige Provinz eine eigene Rentenversicherung.

Deutschland und Kanada haben am 14. November 1985 ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen, das am 1. April 1988 in Kraft getreten ist. Darüber hinaus besteht mit der Provinz Québec eine Vereinbarung über Soziale Sicherheit, die seit dem 1. April 2014 gilt. Diese Vereinbarung vom 20. April 2010 hat die frühere Vereinbarung vom 14. Mai 1987 abgelöst.

Das Abkommen gilt für alle Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt in der deutschen oder kanadischen Rentenversicherung versichert waren. Die Vereinbarung gilt für Personen, die in Québec leben oder die Beiträge zur québecischen Rentenversicherung gezahlt haben. Einige Regelungen des Abkommens/der Vereinbarung gelten nur für deutsche und kanadische Staatsangehörige sowie für Flüchtlinge und Staatenlose. Beide Verträge erfassen auch Hinterbliebene, die Rechte von diesen Personen ableiten, also eine Hinterbliebenenrente erhalten können.

Bitte beachten Sie:

Da sich das Abkommen und die Vereinbarung sehr ähnlich sind, wird in der Broschüre nur noch vom Abkommen gesprochen. Auf Besonderheiten im Verhältnis zu Québec machen wir Sie aufmerksam.

Das Abkommen bezieht sich auf die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland und in Kanada auf das Volksrentensystem „Old Age Security – OAS“ und das beitragsbezogene System „Canada Pension Plan – CPP“. Die Vereinbarung bezieht das eigene beitragsbezogene System der Provinz Québec „Régime de rentes du Québec/ Québec Pension Plan – QPP“ mit ein. Seit dem 1. April 2014 erfasst die Vereinbarung auch die Unfallversicherung.

Deutschland und Kanada haben im Jahre 2016 Gespräche über ein neues Sozialversicherungsabkommen begonnen. Die Verhandlungen darüber konnten nicht zum Abschluss gebracht werden. Es bleibt offen, ob dies künftig gelingt. Ohnehin würde ein neues Abkommen in beiden Ländern der Bestätigung durch die Volksvertreter bedürfen, in Deutschland durch den Bundestag und den Bundesrat. Die Grundzüge des bisherigen Abkommens dürften sich auch in einem neuen Abkommen wiederfinden. Wesentliche inhaltliche Änderungen sind daher für Sie nicht zu erwarten.

Unser Tipp:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales informiert unter www.bmas.de „Europa und die Welt → International → Sozialversicherungsabkommen“ über die aktuellen Abkommen.



Wie bin ich versichert?

Nach dem Abkommen gelten grundsätzlich die Vorschriften des Staates, in dem Sie arbeiten.

Arbeiten Sie in Deutschland, so gelten für Sie die deutschen Rechtsvorschriften. Üben Sie die Beschäftigung in Kanada aus, richtet sich die Versicherungspflicht nach kanadischem Recht. Es gibt aber Ausnahmen.

Entsendung

Arbeiten Sie für Ihren deutschen Arbeitgeber von vornherein zeitlich befristet in Kanada, sind Sie also von ihm entsandt worden, richtet sich die Versicherungspflicht während der ersten 60 Kalendermonate weiterhin nach den deutschen Rechtsvorschriften. Sie bleiben dann in der deutschen Rentenversicherung versichert.

Das gilt auch für Selbständige.

Für eine Entsendung spricht zum Beispiel, dass Sie organisatorisch in den Betrieb Ihres entsendenden Arbeitgebers eingegliedert bleiben, er Ihnen weiterhin weisungsbefugt ist und Sie während der Entsendung von ihm Ihr Arbeitsentgelt erhalten.

Für Kanada heißt die Entsendebescheinigung „CAN 1“, für Québec „QU/DE 101“.

Die Voraussetzungen für eine Entsendung werden geprüft, wenn Sie oder Ihr Arbeitgeber eine Entsendebescheinigung beantragen. Sie dient als Nachweis, dass für Sie weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften gelten.

Die Anschrift finden Sie auf Seite 57.

Zuständig ist in Deutschland die gesetzliche Krankenkasse, an die Ihre Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden (Einzugsstelle). Haben Sie bisher keine Beiträge gezahlt, ist Ihr Ansprechpartner die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Unser Tipp:

Unter www.dvka.de finden Sie unter „Arbeitgeber & Erwerbstätige“ Formanträge auf eine Entsendebescheinigung für Kanada und Québec.

Wird die Entsendung über die 60 Monate hinaus verlängert oder steht von Anfang an fest, dass sie länger als fünf Jahre dauern soll, gelten grundsätzlich ab dem 61. Kalendermonat oder von Beginn der Beschäftigung an die kanadischen Rechtsvorschriften.

Ausnahmereinbarung

Liegen die Voraussetzungen für eine Entsendung nicht vor, können die zuständigen Stellen in Deutschland und Kanada abweichende Regelungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften treffen. Das ist dann eine sogenannte Ausnahmereinbarung. Eine solche Vereinbarung kann auch geschlossen werden, wenn die Entsendung länger als 60 Kalendermonate andauert und Sie ab dem 61. Kalendermonat eigentlich den kanadischen Rechtsvorschriften unterliegen würden.

Die Anschriften der DVKA und der zuständigen Stellen in Kanada finden Sie ab Seite 58.

Den Antrag auf eine Ausnahmereinbarung müssen Sie gemeinsam mit Ihrem Arbeitgeber stellen. In Deutschland ist Ihr Ansprechpartner der GKV-Spitzenverband Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland – (DVKA).

Im Internet finden Sie unter www.dvka.de unter „Arbeitgeber & Erwerbstätige“ Formanträge mit den notwendigen Erklärungen des Arbeitnehmers für Kanada und für Québec.

Bitte beachten Sie:

Sind Sie während einer Beschäftigung in Kanada weiterhin in Deutschland versicherungspflichtig, so gilt diese Versicherungspflicht neben der Rentenversicherung auch für die Arbeitslosenversicherung; in Québec zusätzlich für die Unfallversicherung. Es kann im Rahmen der deutschen Vorschriften (sogenannte Ausstrahlung) auch zur Versicherungspflicht in anderen deutschen Sozialversicherungszweigen (zum Beispiel Kranken- oder Pflegeversicherung) kommen. Die Entscheidung hierüber trifft die Krankenkasse, an die Ihr Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge zahlt.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Ihnen hier nur einen Überblick über das Abkommen geben können. Wenn Sie weitere Fragen haben (zum Beispiel zu Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst oder auf einem Seeschiff unter kanadischer Flagge), wenden Sie sich bitte an Ihren Rentenversicherungsträger in Deutschland oder Kanada. Die Anschriften finden Sie im Kapitel „Ihre Ansprechpartner“ ab Seite 56.



Unser Tipp:

Auf der Internetseite der DVKA unter www.dvka.de können Sie unter der Rubrik „Arbeiten im Ausland“ mehr zum Thema Entsendung und Ausnahmevereinbarung bei einer Beschäftigung in Kanada/Québec erfahren.

Antragspflichtversicherung

Sind Sie während Ihrer zeitlich befristeten Auslandsbeschäftigung in Kanada nicht in Deutschland versicherungspflichtig, beispielsweise weil Sie nicht entsandt

Diese Möglichkeit besteht für deutsche und kanadische Staatsangehörige, aber auch für Angehörige eines Staats der Europäischen Union, von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.

wurden, können Sie sich auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland pflichtversichern. Den Antrag muss in der Regel Ihr Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten stellen. Er zahlt dann auch die Beiträge für Sie. Sie können aber mit ihm vereinbaren, dass Sie sich an den Beiträgen beteiligen.

Bitte beachten Sie:

Es kann sein, dass zusätzlich zur Antragspflichtversicherung in Deutschland, Versicherungspflicht in Kanada besteht. Somit kann es auch zu einer doppelten Beitragsbelastung für Sie beziehungsweise Ihren Arbeitgeber kommen. Lassen Sie sich daher von Ihrem deutschen Rentenversicherungsträger beraten. Die Anschriften finden Sie auf Seite 56 und 57.



In Deutschland freiwilliges Mitglied sein

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie Ihre deutsche Rente erhöhen, erstmalig einen Rentenanspruch erwerben oder Lücken schließen.

Wenn Sie in Deutschland wohnen und keine Pflichtbeiträge zahlen müssen, können Sie sich unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit freiwillig in der Deutschen Rentenversicherung versichern. Sie müssen dazu mindestens 16 Jahre alt sein.

Als Deutscher können Sie sich darüber hinaus unabhängig vom Wohnsitz weltweit immer freiwillig in Deutschland versichern.

Unser Tipp:

Nähere Informationen enthält unsere Broschüre „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile“.

Die Broschüre ist nur auf Deutsch erhältlich.

Unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit und seinem Aufenthaltsort kann sich jeder freiwillig in Deutschland versichern, der vor dem 19. Oktober 1972 mindestens einen freiwilligen Beitrag gezahlt hat.

Sind Sie Kanadier und wohnen Sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, können Sie sich freiwillig

Die Vorschriften lassen sich oft auch auf Staatenlose und Flüchtlinge anwenden. Bitte informieren Sie sich.

versichern, wenn Sie bereits einen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben.

Leben Sie in Kanada oder außerhalb der Europäischen Union, können Sie freiwillige Beiträge zahlen, wenn Sie bereits für 60 Monate Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben.

Freiwillige Beiträge: Ihre Vorteile

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie die Mindestversicherungszeit für eine deutsche Rente erfüllen. Sie können unter Umständen aber auch Ihren Versicherungsschutz für eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aufrechterhalten.

Unser Tipp:

Für diese Renten kann es wichtig sein, die Zeit vom 1. Januar 1984 bis heute lückenlos mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten zu belegen. Scheiden Sie aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung aus, wollen aber weiterhin Anspruch auf eine dieser Renten haben, sollten Sie sich im Vorfeld von uns über Ihre Möglichkeiten beraten lassen.

Die aktuellen Beitragswerte finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Die Höhe und Anzahl Ihrer freiwilligen Beiträge bestimmen Sie selbst. Es gibt jedoch Mindest- und Höchstbeiträge. Sie sind nicht an die einmal gewählte Beitragshöhe gebunden. Für die Zukunft können Sie die Beitragshöhe jederzeit ändern oder die Zahlung auch ganz einstellen.

Sie können freiwillige Beiträge für das laufende Jahr nur bis zum 31. März des nächsten Jahres zahlen.

Beiträge zahlen

Bevor Sie freiwillige Beiträge zahlen dürfen, muss zunächst Ihr Antrag genehmigt werden. Danach ist es ratsam, die Beiträge bargeldlos entweder durch

Abbuchung von Ihrem Konto oder dem eines Beauftragten bei einem Geldinstitut in Deutschland zu zahlen. Auch eine Überweisung aus dem In- und Ausland ist möglich.

Bitte beachten Sie:

Der Versicherungsträger übernimmt keine Bank-, Transfer- oder sonstigen Überweisungskosten. Bei Zahlungen aus dem Ausland sollten Sie den Betrag in Euro überweisen, um Kursdifferenzen auszuschließen.

Ihre Ansprechpartner

Wenn Sie die freiwillige Versicherung beantragen wollen, wenden Sie sich bitte an den Versicherungsträger, der Ihr Versicherungskonto führt beziehungsweise zuletzt geführt hat.

Wohnen Sie in Deutschland und haben Sie noch nie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland gezahlt, können Sie den Antrag bei jedem Versicherungsträger stellen.

Bitte lesen Sie unser Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Sind Sie sich nicht sicher, welcher Versicherungsträger für Sie zuständig ist? Fragen Sie uns. Sie können dazu in Deutschland unser kostenloses Servicetelefon oder weltweit unsere E-Mail-Anschrift nutzen.



Deutsche Beiträge erstatten lassen

Wenn Sie nur für einige Zeit in Deutschland gearbeitet und Beiträge gezahlt haben und nun in Ihre Heimat zurückkehren, möchten Sie sich vielleicht Ihre deutschen Beiträge erstatten lassen. Ob für Sie diese Möglichkeit besteht, erfahren Sie in diesem Kapitel. Sie sollten diesen Schritt aber gut überdenken.

Durch eine Beitragerstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst. Das soll dem Grundgedanken nach aber nur geschehen, wenn Sie sich weit vom Wirkungskreis der Deutschen Rentenversicherung entfernt haben oder aus Ihren Beiträgen keine Ansprüche ableiten können.

- Sie können eine Erstattung beantragen, wenn Sie
- aus der deutschen Versicherungspflicht ausgeschieden sind,
 - sich in Deutschland nicht freiwillig versichern können und
 - wenn seit dem Ausscheiden aus der deutschen Versicherungspflicht mindestens 24 Monate vergangen sind.

Ob Sie sich freiwillig versichern können, lesen Sie auf Seite 10.

Die Wartefrist von mindestens 24 Kalendermonaten muss eingehalten werden. Es darf auch nicht inzwischen erneut Versicherungspflicht eingetreten sein.

Die Versicherungspflicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in Bosnien-Herzegowina, dem Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien oder der Türkei steht der Versicherungspflicht in Deutschland gleich. Die Möglichkeit der Beitragerstattung besteht dann nicht. Die Versicherungspflicht in der kanadischen oder québecischen Rentenversicherung schließt die Erstattung deutscher Beiträge nicht aus.

Unser Tipp:

Ob Sie sich in Deutschland freiwillig versichern dürfen, erfahren Sie im Kapitel „In Deutschland freiwilliges Mitglied sein“. Es spielt dabei keine Rolle, ob Sie sich tatsächlich freiwillig versichern wollen.

Die Regelaltersgrenze wird schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Haben Sie die Regelaltersgrenze erreicht und für weniger als fünf Jahre Beiträge gezahlt, können Sie eine Erstattung beantragen. Hinter dieser Regelung steckt der Gedanke, dass Sie mit weniger als fünf Beitragsjahren keinen Anspruch auf eine Rente haben. Die Beiträge werden dann ohne die Wartefrist von 24 Kalendermonaten erstattet.

Unser Tipp:

Auf die fünf Jahre werden auch die Versicherungszeiten in Kanada/Québec angerechnet. Auch Zeiten, für die Sie nicht selbst die Beiträge gezahlt haben (zum Beispiel Zeiten der Kindererziehung), werden berücksichtigt. So haben Sie vielleicht doch Anspruch auf eine deutsche Rente.

Hinterbliebene können eine Erstattung der Beiträge des Verstorbenen beantragen, wenn dieser nicht bereits für fünf Jahre Beiträge gezahlt hat. Auch hier werden für die Prüfung Versicherungszeiten aus Kanada/Québec berücksichtigt.

Die deutschen Beiträge können nicht erstattet werden, wenn Sie bereits eine ausländische Rente erhalten und diese Rente nur gezahlt werden kann, weil deutsche und ausländische Beiträge zusammengerechnet wurden.

Bitte beachten Sie:

Die Beiträge können auch dann nicht erstattet werden, wenn Sie aus Ihnen bereits eine Sach- oder Geldleistung erhalten haben. Das kann zum Beispiel eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation gewesen sein. Beiträge, die Sie erst nach der Leistung gezahlt haben, können erstattet werden.

Lassen Sie sich Ihre Beiträge erstatten, wird damit Ihr Versicherungsverhältnis zur deutschen Rentenversicherung vollständig aufgelöst. Sie können aus allen bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Zeiten keine Ansprüche mehr geltend machen.

Unser Tipp:

Bitte lassen Sie sich umfassend beraten, bevor Sie eine Beitragserstattung beantragen. Eine spätere Rente kann für Sie die günstigere Alternative sein.



Die Adressen der deutschen Versicherungsträger finden Sie im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Die Beiträge werden Ihnen nur auf Antrag erstattet. Sie können Ihren Antrag formlos bei jedem deutschen Versicherungsträger oder auch bei einer deutschen Botschaft oder einem deutschen Konsulat vor Ort stellen. Da Sie den Antrag auch in Ihrer Muttersprache stellen dürfen, müssen Sie weder eine Vermittlungsperson noch einen Bevollmächtigten oder einen Dolmetscher beauftragen.



Bitte beachten Sie:

Die Beiträge werden regelmäßig nicht in voller Höhe erstattet! Arbeitnehmer erhalten zum Beispiel nur ihren Anteil an den Pflichtbeiträgen. Freiwillige Beiträge und Beiträge für eine selbständige Tätigkeit werden nur zur Hälfte erstattet. Beiträge, die Sie nicht mitgetragen haben, können Ihnen gar nicht erstattet werden. Dazu zählen zum Beispiel Beiträge wegen Kindererziehung. Die Beiträge werden auch nicht verzinst.

Deutsche Staatsbürger

Als Deutscher können Sie sich Ihre deutschen Beiträge grundsätzlich erst erstatten lassen, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht und weniger als 60 Beiträge gezahlt haben. Hierbei zählen auch Ihre kanadischen Versicherungszeiten mit.

Kann ich eine Rehabilitation erhalten?

Zu den Leistungen der Deutschen Rentenversicherung zählen auch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie Leistungen zur Prävention, zur Nachsorge und Kinderrehabilitation.

Eine Rehabilitationsleistung soll helfen, Krankheiten und Behinderungen zu verhindern oder zu überwinden, damit Sie wieder fit für Alltag und Beruf werden.

Bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben handelt es sich beispielsweise um behindertengerechte Umbauten am Arbeitsplatz oder Um- beziehungsweise Weiterbildungen.

Um eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erhalten, müssen Sie einige Voraussetzungen, unter anderem eine bestimmte Mindestversicherungszeit, erfüllen.

Die Mindestversicherungszeit können Sie nach dem Abkommen sowohl durch Ihre deutschen als auch durch Ihre kanadischen Beitragszeiten erfüllen.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie im Ausland leben, müssen Sie grundsätzlich bei Antragstellung in der deutschen Rentenversicherung pflichtversichert sein. Außerdem können Sie Rehabilitationsleistungen nicht beanspruchen, wenn Sie in Kanada wohnen.

Nähere Informationen finden Sie in unseren Broschüren „Medizinische Rehabilitation: Wie sie Ihnen hilft“, „Berufliche Rehabilitation: Ihre neue Chance“ und „Rehabilitation für Kinder und Jugendliche“.

Rente – so hilft Ihnen das Abkommen

Das Abkommen sorgt dafür, dass Ihnen, wenn Sie in Deutschland und in Kanada gearbeitet haben, im Rentenfall daraus keine Nachteile entstehen. Vielmehr hilft Ihnen das Abkommen, aus beiden Ländern eine Rente zu erhalten.

Nach dem Abkommen können Ihre deutschen und kanadischen Versicherungszeiten zusammengerechnet werden. So können zum Beispiel für eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung, für die Sie nicht genügend deutsche Versicherungszeiten zurückgelegt haben, Ihre kanadischen Versicherungszeiten mitgezählt werden. So können die Voraussetzungen unter Umständen doch noch erfüllt werden.

Zwei Rentenansprüche

Die Zusammenrechnung deutscher und kanadischer Versicherungszeiten für Ihren Rentenanspruch führt jedoch nicht zu einer Gesamtrente. Vielmehr prüfen beide Staaten, ob Sie die Voraussetzungen für eine deutsche beziehungsweise kanadische Rente erfüllen.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen in beiden Staaten vor, so erhalten Sie sowohl eine Rente aus Deutschland als auch eine aus Kanada. Erfüllen Sie (zunächst) lediglich die Voraussetzungen in einem der Vertragsstaaten, so erhalten Sie nur diese eine Rente. In Kanada gibt es Renten aus dem Einwohner- und aus dem Beitrags-system, so dass Sie mit der deutschen Rente unter Umständen bis zu drei Zahlungen erhalten können.

Lesen Sie hierzu bitte das Kapitel ab Seite 38.

Nähere Informationen zur Rentenberechnung finden Sie in unserer kostenlosen Broschüre „Rente: So wird sie berechnet“.

Rentenberechnung

Obwohl Ihre deutschen und kanadischen Versicherungszeiten zusammengezählt werden, wird Ihre deutsche Rente allein aus Ihren deutschen Versicherungszeiten berechnet. Die kanadische Rente errechnet sich nur aus Ihren Versicherungszeiten in Kanada.



Deutsche Rente – die Grundvoraussetzungen

Um eine deutsche Rente zu erhalten, müssen Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Neben einem bestimmten Alter für eine Altersrente müssen Sie für alle Renten eine vorgeschriebene Mindestversicherungszeit (Wartezeit) zurückgelegt haben.

Die Wartezeit von 25 Jahren gibt es in der knappschaftlichen Rentenversicherung. Auf Seite 37 erfahren Sie mehr.

Weitere Informationen zu den deutschen Zeiten finden Sie in der Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“.

Voraussetzung für jede deutsche Rente ist, dass Sie für eine bestimmte Zeit Beiträge gezahlt haben beziehungsweise anrechenbare Versicherungszeiten vorhanden sind. Diese Mindestversicherungszeit, auch Wartezeit genannt, beträgt je nach Rentenart 5, 35 oder 45 Jahre.

Darüber hinaus sind 20 Jahre an Versicherungszeiten für Versicherte von Bedeutung, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren.

Für die Wartezeiten von 5 und 15 Jahren zählen:

- Beitragszeiten (Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge),
- Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten der politischen Verfolgung in der DDR),
- Wartezeitmonate aus einem Versorgungsausgleich oder Rentensplitting sowie

- Wartezeitmonate aus geringfügiger Beschäftigung (sogenannte Minijobs), wenn dabei keine Pflichtbeiträge gezahlt wurden.

Für die Wartezeit von 35 Jahren zählen zusätzlich Anrechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten. Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Sie beispielsweise krank, in Mutterschutz oder arbeitslos waren. Auch Zeiten der Schulausbildung und des Studiums können Anrechnungszeiten sein. Berücksichtigungszeiten sind Zeiten der Kindererziehung oder Zeiten der Pflege vor März 1995.

Für die Wartezeit von 45 Jahren zählen:

- Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit,
- Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten der politischen Verfolgung in der DDR),
- Wartezeitmonate aus geringfügiger Beschäftigung (sogenannte Minijobs), wenn dabei keine Pflichtbeiträge gezahlt wurden,
- Berücksichtigungszeiten,
- freiwillige Beiträge, wenn mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit vorhanden sind, sowie
- Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Leistungen bei Arbeitslosigkeit oder bei Krankheit sowie des Bezugs von Übergangsgeld.

Weitere Informationen zu den deutschen Zeiten finden Sie in der Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“.

Nicht berücksichtigt werden Wartezeitmonate aus einem Versorgungsausgleich oder Rentensplitting sowie Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II und Arbeitslosenhilfe. In den letzten zwei Jahren vor dem Rentenbeginn zählen Zeiten des Bezugs von Leistungen bei Arbeitslosigkeit nur, wenn die Arbeitslosigkeit durch eine Insolvenz oder eine vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt ist.

Freiwillige Beiträge, die in den letzten zwei Jahren vor dem deutschen Rentenbeginn und zeitgleich zu einer Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit liegen, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Unser Tipp:

Welche Wartezeit Sie erfüllen, erfahren Sie in Ihrer persönlichen Rentenauskunft, die Sie nach Vollendung des 55. Lebensjahres alle drei Jahre erhalten.



Bitte lesen Sie hierzu auch das Kapitel „Die richtige deutsche Rente für Sie“.

Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Neben der Mindestversicherungszeit müssen Sie bei einigen deutschen Renten auch eine bestimmte Anzahl von Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben. Für die Erwerbsminderungsrente sind es zum Beispiel drei Jahre innerhalb der letzten fünf Jahre.

Können Sie innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums bestimmte Monate unverschuldet nicht belegen (zum Beispiel wegen Schwangerschaft oder Krankheit), wird der „Grund“-Zeitraum um diese Monate in die Vergangenheit hinein verlängert, um weitere Pflichtbeiträge berücksichtigen zu können.

Berücksichtigung kanadischer Versicherungszeiten

Durch das Abkommen mit Kanada und die Vereinbarung mit Québec können Sie die Voraussetzungen für eine deutsche Rente auch mit kanadischen und québecischen Versicherungszeiten erfüllen. Ein Monat kann dabei aber immer nur einmal berücksichtigt werden, wenn Zeiten in beiden Staaten zusammentreffen oder parallel vorhanden sind.

Die französische Bezeichnung des québecischen Trägers lautet: Régime de rentes du Québec. Lesen Sie dazu auch das Kapitel „Leistungen aus den kanadischen Rentenversicherungen“.

Wie Pflichtbeiträge für eine Beschäftigung oder Tätigkeit in der deutschen Rentenversicherung werden bei der deutschen Anspruchsprüfung berücksichtigt:

- Beitragszeiten in der Kanadischen Rentenversicherung (Canada Pension Plan – CPP) und
- Beitragszeiten in der Rentenversicherung von Québec (Québec Pension Plan – QPP); einschließlich aufgeteilter Anwartschaften nach einem québecischen Versorgungsausgleich und
- Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts der kanadischen Volksrente (Old Age Security – OAS), sogenannte Wohnzeiten, vor dem 1. Januar 1966, wenn parallel tatsächlich eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde und nachgewiesen wird.

Außerdem können zur Erfüllung deutscher Mindestversicherungszeiten mitgezählt werden:

- Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts der kanadischen Volksrente (Old Age Security – OAS), ohne die oben genannte zeitliche Begrenzung, Beschäftigung oder Tätigkeit,
- Zeiten, in denen Sie eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Kanadischen Rentenversicherung oder eine Invalidenrente aus der Rentenversicherung von Québec bezogen haben, und
- aufgeteilte Anwartschaften in der Kanadischen Rentenversicherung nach einem kanadischen Versorgungsausgleich,

sofern es im deutschen Recht nicht auf Pflichtbeiträge für eine Beschäftigung oder Tätigkeit ankommt.

Wohnzeiten der kanadischen Volksrente (OAS) liegen in der Regel vor, wenn Sie sich in Kanada legal aufgehalten haben mit der Absicht, dort auf Dauer zu wohnen. Ob Wohnzeiten vorliegen, prüft der kanadische Rentenversicherungsträger erst im Nachhinein, bei einem Rentenanspruch.

Unser Tipp:

Für die Prüfung der Wohnzeiten behalten Sie bitte Nachweise über Ihren Aufenthalt in Kanada bis zum Rentenalter auf und setzen Sie sich rechtzeitig nach Vollendung des 64. Lebensjahres mit dem kanadischen Rentenversicherungsträger in Verbindung. Als Nachweise dienen Reise- und Arbeitsunterlagen, wie Visa, Pässe mit Ein- und Ausreisestempeln, Flugtickets, Arbeitsverträge, Lohn- oder Steuerunterlagen.



Die richtige deutsche Rente für Sie

Die Deutsche Rentenversicherung zahlt Renten wegen Erwerbsminderung, Altersrenten und sogenannte Renten wegen Todes. Unter welchen Voraussetzungen Sie eine dieser Renten beanspruchen können, erfahren Sie in diesem Kapitel.

In dem Kapitel „Rente – so hilft Ihnen das Abkommen“ und ab Seite 21 erfahren Sie, wie Sie bestimmte Voraussetzungen für eine deutsche Rente auch mit kanadischen Versicherungszeiten erfüllen können. An dieser Stelle informieren wir Sie darüber, welche Leistungen Sie aus der deutschen Rentenversicherung bekommen können.

Unser Tipp:

Wenn Sie wissen möchten, für welche deutschen Renten Sie bereits die Voraussetzungen erfüllen, beantragen Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger eine Rentenauskunft. Dort finden Sie alle Informationen.

Rente wegen Erwerbsminderung

Diese Rente können Sie erhalten, wenn Sie

- wegen Krankheit oder Behinderung erwerbsgemindert sind,
- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllen oder vorzeitig erfüllen (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) und

- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben oder
- vor dem 1. Januar 1984 die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und jeder Monat vom 1. Januar 1984 bis zum Eintritt des Leistungsfalls mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

Ihr Rentenversicherungsträger prüft anhand ärztlicher Unterlagen, ob Sie teilweise oder voll erwerbsgemindert sind. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie weniger als drei Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können. Ist es Ihnen möglich, noch mehr als drei, aber weniger als sechs Stunden täglich zu arbeiten, erhalten Sie die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Diese ist nur halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Die Rente wegen Erwerbsminderung erhalten Sie grundsätzlich befristet, und zwar höchstens für drei Jahre. Sie kann verlängert werden, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen weiter vorliegen. Eine Rente wegen Erwerbsminderung wird längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt.

Unser Tipp:

Näheres zu den Renten wegen Erwerbsminderung finden Sie in der kostenlosen Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“. Sie enthält auch nähere Informationen zu den Besonderheiten für behinderte Menschen.



Regelaltersrente

Diese Altersrente können Sie erhalten, wenn Sie

- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllen und
- die Regelaltersgrenze erreicht haben.

Für ab 1947 Geborene steigt die Altersgrenze von 65 Jahren schrittweise auf 67 Jahre. Für Personen, die 1964 und später geboren sind, liegt die Altersgrenze dann einheitlich bei 67 Jahren. Vorzeitig können Sie diese Rente nicht erhalten. Nach Vollendung der Regelaltersgrenze können Sie unbeschränkt hinzuverdienen.

Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67

Geburtsjahr	Anhebung auf das Alter	
	Jahr	Monat
1955	65	9
1956	65	10
1957	65	11
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10
1964	67	0

Weitere Informationen zu allen Altersrenten enthält die Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

Fragen Sie Ihren Rentenversicherungsträger danach. Er berät Sie gern.

Bei der Regelaltersrente, der Altersrente für langjährig Versicherte und für schwerbehinderte Menschen gibt es aus Gründen des Vertrauensschutzes Ausnahmen bei der Anhebung des Rentenalters. Diese gelten für Personen, die bereits Altersteilzeit vereinbart hatten oder Anpassungsgeld für Arbeitnehmer im Bergbau bezogen haben.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Diese Altersrente können Sie erhalten, wenn Sie

- die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen und
- die Altersgrenze erreicht haben.

Für ab 1953 Geborene steigt die Altersgrenze von 63 Jahren schrittweise auf 65 Jahre. Ab dem Geburtsjahr 1964 und später liegt die Altersgrenze dann einheitlich bei 65 Jahren. Vorzeitig können Sie diese Rente nicht erhalten.

Anhebung der Altersgrenze

Geburtsjahr	Anhebung auf das Alter	
	Jahr	Monat
1955	63	6
1956	63	8
1957	63	10
1958	64	0
1959	64	2
1960	64	4
1961	64	6
1962	64	8
1963	64	10
1964	65	0

Altersrente für langjährig Versicherte

Diese Altersrente können Sie erhalten, wenn Sie

- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen und
- die Altersgrenze erreicht haben.

Für ab 1949 Geborene steigt die Altersgrenze von 65 Jahren schrittweise auf 67 Jahre. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 und später liegt die Altersgrenze dann einheitlich bei 67 Jahren. Diese Rente können Sie bereits mit 63 Jahren auch vorzeitig in Anspruch nehmen. Allerdings müssen Sie dann je nach Alter mit bis zu 14,4 Prozent als dauerhaften Abschlag rechnen.

Anhebung der Altersgrenze

Geburtsjahr	Anhebung auf das Alter		Abschlag in Prozent zum Beispiel mit 63 Jahren
	Jahr	Monat	
1955	65	9	9,9
1956	65	10	10,2
1957	65	11	10,5
1958	66	0	10,8
1959	66	2	11,4
1960	66	4	12,0

Geburtsjahr	Anhebung auf das Alter		Abschlag in Prozent zum Beispiel mit 63 Jahren
	Jahr	Monat	
1961	66	6	12,6
1962	66	8	13,2
1963	66	10	13,8
1964	67	0	14,4

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Diese Altersrente können Sie als schwerbehinderter Mensch erhalten, wenn Sie

- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen,
- bei Beginn der Rente schwerbehindert sind und
- die Altersgrenze erreicht haben.

Eine Schwerbehinderung nach kanadischem Recht steht nicht gleich.

Sie müssen als schwerbehinderter Mensch im Sinne des deutschen Rechts mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 vom deutschen Versorgungsamt anerkannt sein.



Unser Tipp:

Durch das Abkommen mit Kanada und die Vereinbarung mit Québec können Sie auch dort als schwerbehinderter Mensch nach deutschem Recht anerkannt werden. Dann ist das Versorgungsamt Bremen (www.avib.bremen.de) zuständig. Welche Versorgungsämter bei Aufenthalt in anderen Staaten zuständig sind, teilt Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger gern mit. Eine Anerkennung als schwerbehinderter Mensch ist nicht möglich, wenn Sie sich außerhalb der Staaten der Europäischen Union, Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz sowie den Staaten aufhalten, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat.

Für ab 1952 Geborene steigt die Altersgrenze von 63 Jahren schrittweise auf 65 Jahre. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 und später liegt die Altersgrenze dann einheitlich bei 65 Jahren. Diese Rente können Sie aber auch vorzeitig in Anspruch nehmen. Allerdings werden Ihnen dann je nach Alter bis zu 10,8 Prozent als dauerhafter Abschlag abgezogen. Auch das Alter, zu dem die Rente vorzeitig in Anspruch genommen werden kann, wird schrittweise von 60 auf 62 Jahre angehoben.

Anhebung der Altersgrenze auf 65

Geburtsjahr	Anhebung auf das Alter		frühestmöglicher Rentenbeginn mit Abschlag von 10,8 Prozent Jahre und Monate	
	Jahr	Monat		
1957	63	11	60	11
1958	64	0	61	0
1959	64	2	61	2
1960	64	4	61	4
1961	64	6	61	6
1962	64	8	61	8
1963	64	10	61	10
1964	65	0	62	0

Vorzeitiger und hinausgeschobener Rentenbeginn

Die Altersrente für langjährig Versicherte und für schwerbehinderte Menschen können Sie monatsweise vorzeitig in Anspruch nehmen. Dabei wird Ihre Rente je Monat des vorgezogenen Beginns um 0,3 Prozent gemindert. Möchten Sie die Rente bereits ein Jahr vor dem regulären Rentenbeginn in Anspruch nehmen, ist die Rente somit 3,6 Prozent ($12 \times 0,3$ Prozent) niedriger. Diese Minderung besteht während des gesamten Rentenbezugs, auch über die Vollendung der Regelaltersgrenze hinaus. Eine gegebenenfalls zu zahlende Hinterbliebenenrente ist ebenfalls entsprechend niedriger.



Die Minderung können Sie durch Zahlung zusätzlicher Beiträge nach Vollendung des 50. Lebensjahres ausgleichen. Lassen Sie sich rechtzeitig von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten, damit Sie wissen, wann und mit welchen Abschlägen Sie in Rente gehen können.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine Regelaltersrente, nehmen diese jedoch nicht in Anspruch, so erhöht sich die Rente pro Monat um 0,5 Prozent. Nehmen Sie die Rente beispielsweise ein Jahr nach der Regelaltersgrenze in Anspruch, ist sie somit um 6 Prozent ($12 \times 0,5$ Prozent) höher. Auch eine sich anschließende Hinterbliebenenrente ist entsprechend höher.

Renten an Witwen und Witwer

Nach dem Tod des Ehepartners kann eine Witwen- oder Witwerrente gezahlt werden, wenn der verstorbene Ehepartner bis zum Tod eine Rente bezog oder die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) vorzeitig erfüllt ist. Außerdem darf der überlebende Ehepartner nicht wieder geheiratet haben.

In Kanada geschlossene Ehen, auch unter gleichgeschlechtlichen Partnern, können ebenfalls berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie:
Gleichgeschlechtliche Partner, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, stehen den Partnern einer gültigen Ehe gleich. Das gilt auch ab 1. Oktober 2017, wenn in Deutschland aufgrund der Öffnung der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare Lebenspartnerschaften nicht mehr eingetragen werden können.

Um eine Rente erhalten zu können, müssen die Ehepartner zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr verheiratet gewesen sein. Diese Mindestdauer von einem Jahr gilt nur dann nicht, wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben oder die Ehe nicht aus Versorgungsgründen geschlossen wurde (zum Beispiel beim Unfalltod des Ehepartners).

Die Witwen- oder Witwerrente kann als kleine oder große Rente gezahlt werden. Um eine große Rente zu erhalten, muss der überlebende Ehepartner

- das 47. Lebensjahr (bei Tod vom Jahr 2012 an bis 2029 stufenweise Anhebung auf das 47. Lebensjahr) vollendet haben oder
- erwerbsgemindert sein oder
- ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen erziehen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
- in häuslicher Gemeinschaft für ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen sorgen, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, für sich selbst zu sorgen.

Anhebung der Altersgrenze

Todesjahr	Anhebung auf das Alter	
	Jahr	Monat
2021	45	10
2022	45	11
2023	46	0
2024	46	2
2025	46	4
2026	46	6
2027	46	8
2028	46	10
2029	47	0

Ist keine dieser Voraussetzungen erfüllt, wird eine kleine Witwen- oder Witwerrente gezahlt. Diese wird für längstens 24 Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten gezahlt. Sie beträgt 25 Prozent der Versichertenrente.

Die große Witwen- oder Witwerrente wird dauerhaft gezahlt. Sie beträgt 55 Prozent der Versichertenrente. Wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, beträgt die große Witwen- oder Witwerrente 60 Prozent der Versichertenrente und auch die kleine Witwen- oder Witwerrente wird unbegrenzt gezahlt.

Keinen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente hat der überlebende Ehepartner, wenn ein Rentensplitting durchgeführt wurde.

Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Heiratet eine Witwe oder ein Witwer erneut, fällt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente weg. Auf Antrag kann eine Abfindung gezahlt werden.

Waisenrente

Eine Waisenrente erhalten Kinder nach dem Tod eines Elternteils, wenn dieser bis zum Tod eine Rente bezogen hat oder zum Zeitpunkt des Todes die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese vorzeitig erfüllt ist (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall).

Eine Waisenrente erhalten leibliche und adoptierte Kinder des Verstorbenen und in seinen Haushalt aufgenommene Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister, die von ihm überwiegend unterhalten wurden. Waisenrenten werden bis zum 18. Geburtstag gezahlt. Darüber hinaus kann die Waise die Rente längstens bis zum 27. Lebensjahr erhalten, wenn sie

- sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
- ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst leistet oder
- behindert ist und deshalb nicht selbst für sich sorgen kann.

Unser Tipp:

Zu den freiwilligen Diensten zählen unter anderem auch der EU-Freiwilligendienst „Erasmus +“, der Internationale Jugendfreiwilligendienst oder der entwicklungspolitische Freiwilligendienst „weltwärts“.



Weitere Renten wegen Todes

Wurden Sie nach dem 30. Juni 1977 geschieden und ist Ihr früherer Ehepartner gestorben, können Sie einen Anspruch auf eine Erziehungsrente haben. Diese wird Ihnen aus Ihren eigenen Versicherungszeiten gezahlt, wenn Sie ein Kind erziehen. Das Gleiche gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Eine Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten können Sie beanspruchen, wenn Sie nach dem Tod Ihres früheren Ehegatten wieder geheiratet beziehungsweise in eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingetreten sind.

Einzelheiten zu diesen Renten enthält die Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

hungsweise eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und die neue Verbindung nun aufgelöst oder aufgehoben wurde (beispielsweise durch Tod).

Ist Ihre Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Geschiedenen-Witwen- oder Geschiedenen-Witwerrente gezahlt werden.

Rente und Einkommen

Beziehen Sie neben einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Altersrente vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze Einkommen, dürfen Sie bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschreiten. Deutsche und ausländische Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen wirken sich gleichermaßen aus. Überschreiten Sie diese Hinzuverdienstgrenze, wird Ihnen die Rente nur noch als Teilrente oder gar nicht mehr gezahlt.

Auch bei Renten wegen Todes kann sich das Einkommen der Witwe/des Witwers negativ auf die Rente auswirken.

Bitte beachten Sie:

Nähere Informationen finden Sie in unseren Broschüren „Altersrentner/Erwerbsminderungsrentner/Hinterbliebener: So viel können Sie hinzuverdienen“. Bitte wenden Sie sich auch an Ihren Rentenversicherungsträger. Er hilft Ihnen gern.

Grundrentenzuschlag

Zum 1. Januar 2021 wurde in der Rente ein neuer sozialer Ausgleich eingeführt – der Grundrentenzuschlag, auch Grundrente genannt. Durch den Zuschlag werden Personen mit unterdurchschnittlichem Einkommen oder Zeiten der Kindererziehung und der Pflege in der Rente besser abgesichert. Es gibt ihn nicht nur in neuen Renten, auch die rund 26 Millionen Bestandsrenten werden zum 31. Dezember 2022 überprüft, ob sie um einen Grundrentenzuschlag zu erhöhen sind.

Um einen Grundrentenzuschlag zu erhalten, müssen Sie mindestens 33 Jahre mit so genannten Grundrentenzeiten in der Rente haben. Zu den Grundrentenzeiten zählen:

- Pflichtbeiträge aus Berufstätigkeit oder Selbständigkeit,
- Pflichtbeitragszeiten für Kindererziehung und Pflege von Angehörigen,
- Zeiten der Leistungen bei Krankheit oder Rehabilitation,
- Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und
- Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten des Kriegsdienstes, der Kriegsgefangenschaft oder der politischen Haft in der DDR).

Nicht gezählt werden:

- Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld I und II,
- Zeiten der Schulausbildung,
- die Zurechnungszeit, also der für die Rente fiktiv verlängerte Versicherungsverlauf zur Erhöhung einer Erwerbsminderungsrente oder einer Rente wegen Todes,
- freiwillige Beiträge,
- Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) ohne eigene Beitragszahlung und
- Zeiten von Kalendermonaten, die durch einen Versorgungsausgleich oder Rentensplitting ermittelt worden sind.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre "Grundrente: Zuschlag zur Rente".

Ab 35 Jahren mit Grundrentenzeiten gibt es den vollen Zuschlag, zwischen 33 und 35 Jahren nur den anteiligen. Um einen Grundrentenzuschlag zu erhalten, muss außerdem Ihr Verdienst in den Grundrentenzeiten zwischen 30 und 80 Prozent des Durchschnittsentgelts aller Versicherten gelegen haben. Schließlich wird geprüft, ob Sie und Ihr Ehe- oder eingetragener Lebenspartner während des Rentenbezugs bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

Bei der Prüfung der mindestens 33 Jahre mit Grundrentenzeiten werden die Beitragszeiten in der Kanadischen Rentenversicherung (Canada Pension Plan – CPP) und in der Rentenversicherung von Québec (Québec Pension Plan – QPP) mitgezählt. Außerdem werden die Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts der kanadischen Volksrente (Old Age Security – OAS) vor dem 01.01.1966 berücksichtigt, wenn parallel tatsächlich eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde und nachgewiesen wird.

Der Zuschlag selbst wird aber nur aus deutschen Zeiten berechnet. Zeiten mit geringen Einkommen in Kanada werden durch den Zuschlag nicht aufgewertet.



Bergleute – besondere Leistungen der Knappschaft

Für knappschaftlich Beschäftigte gibt es wegen der besonderen Belastungen und Risiken, denen sie ausgesetzt sind, im deutschen Recht besondere Regelungen und einen besonderen Rentenversicherungsträger.

Nähere Informationen finden Sie in unserer Broschüre „Bergleute und ihre Rente: So sind Sie gesichert“.

Die knappschaftliche Rentenversicherung kennt neben den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung besondere knappschaftliche Leistungen:

- Rente für Bergleute, die im Bergbau vermindert berufsfähig sind,
- Rente für Bergleute nach Vollendung des 50. Lebensjahres,
- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute,
- Knappschaftsausgleichsleistung.

Unser Tipp:

Bitte wenden Sie sich für nähere Auskünfte an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Anschrift finden Sie im Kapitel „Ihre Ansprechpartner“ ab Seite 56.

Leistungen aus den kanadischen Rentenversicherungen

Wenn Sie in Kanada gelebt oder gearbeitet haben, können Sie einen Anspruch auf Altersrente oder Erwerbsminderungsrente haben. Sind Sie Hinterbliebener einer Person, die in Kanada gearbeitet hat, können Sie eine Hinterbliebenenrente erhalten. Wir können Ihnen an dieser Stelle aber nur einen Überblick über die kanadischen Leistungen geben. Verbindliche Informationen erhalten Sie in englischer und französischer Sprache bei den kanadischen Stellen. Die Anschriften finden Sie ab Seite 59.

Das Rentenversicherungssystem in Kanada ist dual angelegt: Für die Grundabsicherung im Alter sind Sie als Kanadier oder als legaler Einwohner – mit der Absicht, sich dauerhaft in Kanada aufzuhalten – über die steuerfinanzierte kanadische Volksrente (Old Age Security – OAS) abgesichert.

Seit 1966 besteht neben der kanadischen Volksrente OAS ein beitragsbezogenes Rentenversicherungssystem für Arbeitnehmer/Arbeitgeber und Selbständige, die Kanadische Rentenversicherung (Canada Pension Plan – CPP). Sie zahlt Altersrenten, Invalidenrenten und Renten an Hinterbliebene. Sind Sie in der Provinz Québec berufstätig, zahlen Sie Ihre Beiträge zur Rentenversicherung von Québec (Québec Pension Plan – QPP, auf französisch: Régime de rentes du Québec).

Die Beiträge müssen Sie ab Vollendung Ihres 18. Lebensjahres aus Ihrem jährlichen Einkommen zahlen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber teilen sich die Beiträge, Selbständige zahlen sie allein.

Die Steuerverwaltung zieht die Beiträge ein.

Um die Lohnersatzquote aus dem beitragsbezogenen Rentensystem langfristig von 25 auf 33 Prozent zu steigern, wird seit dem Jahre 2019 und bis zum Jahre 2023 der Beitragssatz im CPP schrittweise um zwei Prozentpunkte, von 9,9 auf 11,9 Prozent erhöht (im QPP

von 10,8 auf 12,8 Prozent). In den Jahren 2024 und 2025 wird dann in zwei Schritten eine zweite Beitragsbemessungsgrenze eingeführt, bis zu der Beiträge erhoben werden. Diese wird zunächst 7 und dann 14 Prozent höher sein, als die bisherige erste Beitragsbemessungsgrenze. Für Einkommen zwischen der ersten und der zweiten Beitragsbemessungsgrenze gilt dann ein Beitragssatz von 8 Prozent.

Zu kanadischen Wohnzeiten lesen Sie bitte auch den Abschnitt „Berücksichtigung kanadischer Versicherungszeiten“ im Kapitel „Deutsche Rente – die Grundvoraussetzungen“.

Leistungen aus der OAS

Eine Altersrente der OAS erhält jeder in Kanada, der 65 Jahre oder älter ist und sich mindestens 10 Jahre nach seinem 18. Geburtstag in Kanada gewöhnlich aufgehalten, sogenannte Wohnzeiten erworben hat. Leben Sie außerhalb Kanadas, zum Beispiel in Deutschland, wird eine Wohnzeit von mindestens 20 Jahren in Kanada nach dem 18. Geburtstag vorausgesetzt, damit die Altersrente der OAS außerhalb Kanadas gezahlt werden kann.

Bitte beachten Sie:

Für die Erfüllung der 10 beziehungsweise 20 Jahre können nach dem Abkommen auch die Zeiten berücksichtigt werden, in denen Sie in Deutschland versichert waren oder gewohnt haben. Sie führen aber nicht zu einer höheren Rente, da aufgrund des Abkommens jeder Vertragsstaat die Leistungen nur aus seinen Versicherungszeiten berechnet. Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland können Sie durch Meldebescheinigungen belegen. Über Ihre deutschen Versicherungszeiten informiert Ihr Rentenversicherungsträger in Deutschland den kanadischen Versicherungsträger (Service Canada).

Um einen Anspruch auf eine volle Rente zu haben, müssen Sie nach Ihrem 18. Geburtstag mindestens

Dabei wird auf volle Jahre abgerundet.

40 Jahre in Kanada gewohnt haben. Erfüllen Sie die Mindestwohnzeit für einen Anspruch auf eine Altersrente der OAS (10 beziehungsweise 20 Jahre), haben aber weniger als 40 Jahre an kanadischen Wohnzeiten zurückgelegt, können Sie nur eine anteilige Rente erhalten.

Während des Bezugs der Altersrente aus der OAS kann weiter gearbeitet werden, allerdings gibt es bestimmte Einkommensgrenzen. Bei Überschreiten muss ein Teil oder die volle Altersrente der OAS zurückgezahlt werden.

Die Altersrente der OAS muss nicht nach Vollendung des 65. Lebensjahres beansprucht werden, sie kann auch bis zu 60 Monate, bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, aufgeschoben werden. Jeder aufgeschobene Monat erhöht die Rente um 0,6 Prozent. Ein Jahr Rentenaufschub ergibt dann ein Plus von 7,2 Prozent, fünf Jahre ein Erhöhung um 36 Prozent.



Unser Tipp:

Die Altersrente der OAS wird in der Regel quartalsweise angepasst (im Januar, April, Juli und Oktober). Die Höhe der Anpassung richtet sich nach dem sogenannten Consumer Price Index (CPI). Der CPI wird von Statistics Canada festgelegt und basiert auf der Entwicklung der Lebenshaltungskosten.

Einkommensabhängige Leistungen der OAS

Erhalten Sie eine Rente aus der OAS, können Sie folgende Zusatzleistungen beantragen:

- den Zuschlag zur Gewährleistung eines Mindesteinkommens (Guaranteed Income Supplement – GIS),
- den Zuschuss (Allowance – ALW) für Senioren zwischen 60 und 64 Jahren, die Ehe- oder Lebenspartner eines OAS-Berechtigten sind und die Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen,

Das Einkommen darf bei allen Zusatzleistungen eine bestimmte Grenze nicht überschreiten.

→ den Zuschuss für Hinterbliebene (Allowance for the Survivor – ALWS) für Senioren zwischen 60 und 64 Jahren, die verwitwet sind und die Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen.

Bitte beachten Sie:

Die einkommensabhängigen Leistungen können Sie nur beanspruchen, wenn Sie in Kanada wohnen. Verlassen Sie Kanada, werden die Zusatzleistungen für höchstens sechs Monate ab dem Folgemonat der Ausreise weitergezahlt.

Leistungen aus dem CPP/QPP

Die Kanadische Rentenversicherung (Canada Pension Plan – CPP) und die Rentenversicherung von Québec (Québec Pension Plan – QPP) zahlen nahezu die gleichen Leistungen. Haben Sie in Québec gearbeitet, haben Sie Ihre Beiträge zum QPP gezahlt und der QPP zahlt Ihnen Ihre Rente. Wenn Sie in einer anderen Provinz gearbeitet haben, wurden die Beiträge zum CPP gezahlt und der CPP zahlt Ihnen die Rente. Haben Sie in beiden Systemen Beitragszeiten zurückgelegt, werden die Beiträge insgesamt berücksichtigt. Sie erhalten dann eine Leistung, die auf Ihren Beiträgen zum QPP und CPP basiert.

Altersrenten (Retirement Pension)

Einen Anspruch auf Altersrente haben Sie, wenn Sie mindestens einen Beitrag gezahlt und das 65. Lebensjahr vollendet haben. Sie können die Rente bereits ab Vollendung Ihres 60. Lebensjahres beanspruchen. Sie müssen Ihre Beschäftigung oder Tätigkeit auch nicht aufgeben.

Bitte beachten Sie:

Ihre Rente wird dann aber für jeden Monat, den Sie die Rente vor Ihrem 65. Lebensjahr in Anspruch nehmen, um 0,6 Prozent gekürzt. Möchten Sie die Rente bereits nach Ihrem vollendeten 60. Lebensjahr in Anspruch nehmen, ergibt sich somit ein Abschlag von 36 Prozent. Der Abschlag bleibt während des gesamten Rentenbezugs bestehen. Nähere Informationen zur Kürzung finden Sie unter www.servicecanada.gc.ca oder zum QPP unter www.rrq.gouv.qc.ca.

Erhalten Sie die Rente erst nach Ihrem 65. Geburtstag, erhöht sie sich um 0,7 Prozent für jeden Monat (höchstens um 42 Prozent), den Sie den Beginn Ihrer Rente hinausschieben (längstens bis zum 70. Geburtstag). Auch hierzu finden Sie unter www.servicecanada.gc.ca und unter www.rrq.gouv.qc.ca nähere Informationen.

Die Höhe der Altersrente hängt davon ab, wie lange und in welcher Höhe Sie Beiträge zum CPP/QPP bis zu Ihrem Antrag gezahlt haben. Dabei werden automatisch bis zu acht Jahre mit geringem oder keinem Verdienst in Kanada von der Berechnung des Durchschnittseinkommens ausgenommen, was die Rente aus dem CPP erhöht. Auch Zeiten mit geringem oder keinem Verdienst in Kanada und gleichzeitiger Kindererziehung von Kindern unter sieben Jahren können von der Berechnung des Durchschnittseinkommens ausgenommen werden. Im QPP gibt es ähnliche Regelungen.

Arbeiten Sie über den Beginn Ihrer Altersrente hinaus weiter, können Sie Ihre Rente durch sogenannte Post-Retirement-Benefits (PRB) erhöhen, wenn Sie

- zwischen 60 und 70 Jahre alt sind,
- arbeiten und Beiträge zum CPP zahlen und
- eine Altersrente von CPP/QPP erhalten.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber teilen sich die Beiträge, Selbständige zahlen ihren Beitrag allein.

Auf diese Weise können Sie einen Abschlag wegen vorzeitiger Inanspruchnahme teilweise wieder ausgleichen.

Auch im QPP können Sie für jedes Jahr, das Sie trotz des Bezugs einer Altersrente weiterarbeiten, einen Zuschlag zu Ihrer Rente erhalten. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.rrq.gouv.qc.ca/en/retraite/rrq/Pages/supplement_rente_retraite.aspx.

Unser Tipp:

Im „Statement of Contributions“ sind Ihre jährlichen versicherten Entgelte aufgeführt. Sie können sich die Bescheinigung von Ihrem kanadischen Rentenversicherungsträger zusenden lassen oder sie auch online abrufen unter www.servicecanada.gc.ca.



Durch das Abkommen können Ihre deutschen Beitragszeiten auch berücksichtigt werden, um die Voraussetzungen zu erfüllen.

Erwerbsminderungsrenten (Disability Benefit)

Eine Erwerbsminderungsrente erhalten Sie, wenn Sie

- invalide im Sinne der Definitionen des CPP sind,
- nicht älter als 65 Jahre sind,
- Beiträge zum CPP gezahlt haben und
- vor dem Eintritt der Erwerbsminderung in den letzten 6 Jahren mindestens 4 Jahre Beiträge zum CPP gezahlt haben oder nur 3 Jahre, wenn Sie aber insgesamt mindestens 25 Jahre versichert waren.

Invalide im Sinne des CPP sind Sie, wenn Sie ernsthaft und längerfristig körperlich oder geistig erkrankt sind. Ernsthaft bedeutet dabei, dass Sie dauerhaft keine Beschäftigung mehr ausüben können. Längerfristig heißt, dass dieser Zustand für unbestimmte Zeit oder bis zum Tod besteht.

Eine Erwerbsminderungsrente aus dem CPP/QPP kann höher ausfallen als die Altersrente aus dem CPP/QPP. Deshalb gibt es seit dem Jahre 2019 auch eine neue, sogenannte Erwerbsminderungsrente nach dem Ruhe-

stand (Post Retirement Disability benefit/Le montant additionnel pour invalidité).

Zur Altersrente wird bei Vorliegen von Invalidität zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr dann zusätzlich für Sie eine Pauschale gewährt. Werden die Beitragsvoraussetzungen nur zwischenstaatlich nach dem Abkommen erfüllt, wird die Pauschale anteilig gewährt.

Im QPP ist die Mindestversicherungszeit erfüllt, wenn Sie

- in den letzten drei Jahren mindestens zwei Beitragsjahre oder
- in den letzten zehn Jahren mindestens fünf Beitragsjahre zurückgelegt haben oder
- mindestens die Hälfte der Versicherungszugehörigkeit (minimal zwei Jahre) versichert waren.

Darüber hinaus müssen Sie erwerbsgemindert im Sinne des QPP sein. Die Kriterien ähneln denen des CPP. Zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr können Sie aus dem QPP eine Erwerbsminderungsrente erhalten, wenn Sie vier der letzten sechs Jahre mit Jahresbeiträgen belegt haben und Sie gesundheitlich nicht mehr in der Lage sind, Ihre bisherige Tätigkeit auszuüben und diese aufgeben.

Eine Invalidenrente erhalten Sie längstens bis zu Ihrem 65. Geburtstag, da Sie dann einen Anspruch auf Altersrente aus dem CPP/QPP haben.



Unser Tipp:

Der CPP bietet auch verschiedene Eingliederungsmaßnahmen an, damit Sie im Erwerbsleben wieder Fuß fassen können. Bitte wenden Sie sich an den Canada Pension Plan. Die Anschrift finden Sie auf Seite 59.

Kinderrenten (Benefits for children of contributors with a disability)

Für das Kind eines Erwerbsminderungsrentners wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Kinderrente gezahlt. Im CPP kann die Leistung bei Schul- oder Hochschulausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres weitergezahlt werden. Im QPP endet sie mit dem 18. Geburtstag.

Witwen-/Witwerrenten (Survivor's pension)

Nach dem Tod eines Versicherten können Sie als Witwe/Witwer oder als Partner eine Hinterbliebenenrente erhalten, wenn Sie mit dem Versicherten in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelebt haben.

Der Verstorbene muss mindestens für ein Drittel der Beitragsdauer Beiträge zum CPP/QPP gezahlt haben.

Diese Mindestzahl variiert zwischen drei und zehn Jahren und ist abhängig vom Lebensalter des Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes. Aufgrund des Abkommens werden auch die deutschen Beitragszeiten des Verstorbenen berücksichtigt. Das gilt auch für gleichgeschlechtliche Partner.

Ist Ihr Ehepartner vor 2019 verstorben, als Sie noch nicht 35 Jahre alt waren, können Sie vielleicht jetzt eine Witwen-/Witwerrente aus dem CPP erhalten.

Das kanadische Mindestalter von 35 Jahren des Hinterbliebenen zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten ist im Jahre 2019 weggefallen. Ihr Alter ist nun nur noch für die Rentenhöhe von Bedeutung. Sind Sie bereits 65 Jahre alt, beträgt die Witwen-/Witwerrente 60 Prozent der CPP-Altersrente des verstorbenen Versicherten. Sind Sie noch nicht so alt, errechnet sie sich aus 37,5 Prozent der CPP-Altersrente plus einem Festbetrag.

Auch im QPP gibt es keine Altersvoraussetzungen für die Hinterbliebenen. Die Höhe der Leistung ist abhängig

- vom Lebensalter der Hinterbliebenen,
- davon, ob der Hinterbliebene erwerbsgemindert ist oder
- ein Kind erzieht.

Waisenrenten (Benefits for children of deceased contributors)

Die Kinder des verstorbenen Versicherten können eine Waisenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten. Bei einer Schulausbildung oder einem Studium wird die Waisenrente aus dem CPP bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt. Die Waisenrente aus dem QPP wird nur bis zum 18. Geburtstag gezahlt.

Sterbegeld (Death benefit)

Das Sterbegeld wird als einmaliger Beitrag demjenigen gezahlt, der für die Beerdigungskosten aufkommt. Der Verstorbene muss eine Mindestzahl von Beiträgen zum CPP/QPP gezahlt haben. Diese Mindestzahl variiert zwischen drei und zehn Jahren und ist abhängig vom Lebensalter des Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes.

Auch hier werden die deutschen Beitragszeiten des Verstorbenen berücksichtigt.

Das Sterbegeld ist seit dem Jahre 2019 ein Pauschalbetrag von 2 500 kanadischen Dollar.

Kombinierte Renten (Combining Benefits)

Erhalten Sie als Hinterbliebener neben Ihrer Witwen-/Witwerrente auch eine eigene Alters- oder Erwerbsminderungsrente, werden die beiden Leistungen durch den CPP beziehungsweise QPP zu einer Leistung bis zu einem bestimmten Höchstbetrag „kombiniert“. Im Ergebnis bekommen Sie dann nur noch eine monatliche Rente.

Noch ein Wort zur Steuer

Wenn Sie eine kanadische Rente erhalten, müssen Sie davon – auch wenn Sie nicht in Kanada wohnen – Einkommensteuer (Non-Resident-Tax) zahlen. Unter Beachtung des deutsch-kanadischen Doppelbesteuerungsabkommens beträgt diese für Rentner, die in Deutschland leben, 15 Prozent, bei Hinterbliebenenleistungen 25 Prozent.

Dieser Betrag wird von Ihrer Rente monatlich einbehalten.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der

Canada Revenue Agency
International Tax Services Office
Client Service Division
Post Office Box 9769, Station T
OTTAWA, ON K1G3Y4
KANADA

Die Internetseite ist
in englischer und
französischer
Sprache verfügbar.

Telefon (001 613) 940-8495
Telefax (001 613) 941-2505
Internet www.cra-arc.gc.ca

Unsere Broschüre
„Versicherte und
Rentner: Informa-
tionen zum Steuer-
recht“ gibt Ihnen
einen Überblick zur
deutschen Renten-
besteuerung.

Bitte beachten Sie:

Wohnen Sie in Kanada und erhalten eine deutsche Rente, müssen Sie Ihre deutsche Rente nach dem deutsch-kanadischen Doppelbesteuerungsabkommen auch bei der kanadischen Steuerbehörde (Canada Revenue Agency) angeben. Näheres finden Sie im Internet unter www.cra-arc.gc.ca. Nach dem deutschen Steuerrecht kann Ihre deutsche Rente aber auch in Deutschland besteuert werden. Nähere Informationen zur Rentenbesteuerung in Deutschland finden Sie unter www.finanzamt-rente-im-ausland.de.



Rentenbeginn und Rentenantrag

Sowohl Ihre deutsche als auch Ihre kanadische Rente müssen Sie beantragen. In diesem Kapitel erfahren Sie, wo Sie Ihre Rente beantragen können und wann Ihre deutsche und kanadische Rente beginnt.

Rentenbeginn

Ihre deutsche Rente beginnt in der Regel mit dem Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn Sie die Voraussetzungen für die Rente erfüllen. Stellen Sie Ihren Antrag erst nach drei Kalendermonaten, beginnt die Rente mit dem Antragsmonat.

Beispiel:

Olivia J. wird am 12. Juli 2024 66 Jahre alt. Von diesem Zeitpunkt an hat sie alle Voraussetzungen erfüllt. Stellt Olivia J. ihren Rentenantrag innerhalb von drei Kalendermonaten (also bis zum 31. Oktober 2024), beginnt ihre Rente am 1. August 2024. Der Rentenantrag geht aber erst im November 2024 beim Rentenversicherungsträger ein. Ihre deutsche Rente beginnt daher erst am 1. November 2024.

Für die Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten gibt es andere Regelungen: Eine zeitlich befristete Rente wegen Erwerbsminderung wird erst ab dem 7. Kalender-

monat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Erfolgt die Antragstellung später als sieben Kalendermonate, beginnt die Rente erst mit dem Antragsmonat. Eine Hinterbliebenenrente wird auch rückwirkend für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wird, gezahlt.

In Kanada erhalten Sie die Altersrente (Old Age Security – OAS) ab Beginn des Folgemonats nach Ihrem 65. Geburtstag. Wird die Rente erst später – also nach Vollendung des 65. Lebensjahres – beantragt, wird die Rente für bis zu elf Monate rückwirkend gezahlt. Die Altersrente aus dem OAS können Sie nicht vor dem 65. Geburtstag in Anspruch nehmen, auch wenn Sie die Voraussetzungen bereits früher erfüllen. Altersrenten aus dem CPP/QPP können Sie frühestens ab Beginn des Folgemonats nach Ihrem 60. Geburtstag bekommen. Den Rentenantrag sollten Sie rechtzeitig vor dem gewünschten Rentenbeginn stellen, da bei einem Rentenantrag zwischen dem 60. und 65. Geburtstag die Rente nicht rückwirkend gezahlt wird. Beantragen Sie die Altersrente erst nach Ihrem 65. Geburtstag, wird die Rente für höchstens elf Monate rückwirkend gezahlt.

Rentenantrag

Die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung helfen Ihnen gern dabei.

Sie können Ihren deutschen Rentenantrag natürlich immer bei Ihrem deutschen Rentenversicherungsträger stellen. Wohnen Sie in Deutschland, können Sie auch Ihre kanadische Rente bei einem Träger der Deutschen Rentenversicherung beantragen. Wohnen Sie in Kanada, wenden Sie sich bitte an Service Canada, wo Sie Ihren Antrag auf eine kanadische und eine deutsche Rente stellen können. Wohnen Sie in Québec, wenden Sie sich bitte an Régie des rentes du Québec. Die Anschrift finden Sie auf Seite 60.

Durch das Abkommen gilt Ihr Antrag auf eine kanadische Rente gleichzeitig als Antrag auf eine deutsche Rente, wenn Sie dabei deutsche Zeiten angeben. Das gilt auch umgekehrt. Deshalb werden Sie in Ihrem deutschen

Rentenantrag auch gefragt, ob Sie Versicherungszeiten im Ausland haben.



Unser Tipp:

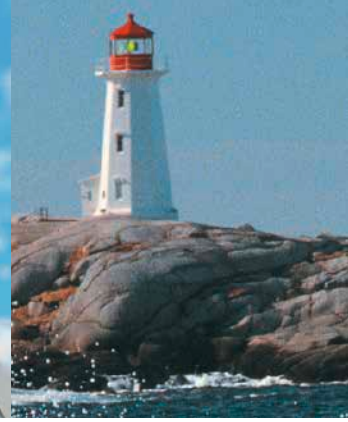
Es reicht also aus, wenn Sie nur einen Rentenanspruch stellen. Bitte geben Sie dabei immer an, dass Sie auch Versicherungszeiten im jeweils anderen Vertragsstaat zurückgelegt haben und füllen Sie bitte alle erforderlichen Unterlagen aus. Nur so kann der Rentenversicherungsträger im anderen Vertragsstaat über Ihren Antrag informiert werden.

Sofern es für Sie günstiger ist, können Sie Ihren Altersrentenantrag zunächst auf eine Leistung begrenzen, so dass Ihr Rentenanspruch (zunächst) beispielsweise nur als deutscher Rentenanspruch gelten soll. Das Gleiche ist umgekehrt auch für Ihre kanadische Rente möglich.

Bitte beachten Sie:

Möchten Sie beispielsweise zunächst nur eine deutsche Rente erhalten, müssen Sie die kanadische Rente später erneut beantragen.

Die Deutsche Rentenversicherung hat ihre Arbeit auf eine papierlose Verwaltung umgestellt. Über unsere Online-Dienste erreichen Sie uns bequem per Computer, Tablet oder Smartphone. Sie können uns hierüber Mitteilungen zukommen lassen, Ihre Versicherungszeiten mit einem persönlichen Zugangscode aktualisieren und Anträge nach einer Registrierung online stellen. Für die Identifikation nutzen Sie einfach die Online-Ausweisfunktion Ihres deutschen oder europäischen Personalausweises. Ein Kartenlesegerät ist nicht notwendig, wenn Sie die AusweisApp2 und ein Tablet oder Smartphone mit NFC-Funktion nutzen.



Rente – natürlich auch im Ausland

Sie können Ihre deutsche Rente auch im Ausland erhalten. Manchmal kann es aber Einschränkungen geben, die Sie beachten sollten, bevor Sie ins Ausland ziehen.

Halten Sie sich nur vorübergehend im Ausland auf, wird Ihnen Ihre deutsche Rente in voller Höhe weitergezahlt.

Vorübergehend ist Ihr Auslandsaufenthalt immer dann, wenn Sie für eine begrenzte Zeit im Ausland sind, Ihr Lebensmittelpunkt aber weiterhin in Deutschland bleibt. Bereits bei Beginn des Auslandsaufenthaltes muss feststehen, dass Ihr Aufenthalt begrenzt ist.

Beispiel:

Rentner Richard F. verbringt die Monate Januar bis März in Spanien. Der vorübergehende Aufenthalt im Ausland hat keinen Einfluss auf seine Rente.

Die Waise Heike G. studiert in Deutschland. Sie möchte das nächste Semester im Ausland verbringen. Heike G. erhält ihre Waisenrente auch im Ausland in voller Höhe.

Wollen Sie aber unbegrenzt dauerhaft im Ausland wohnen, können sich negative Folgen für Ihre Rente ergeben.

Weitere Informationen finden Sie unter www.rentenservice.de.

Bitte beachten Sie:

Bitte informieren Sie den Renten Service (er ist zuständig für alle Rentenzahlungen in Deutschland) rechtzeitig, das heißt mindestens drei Monate, bevor Sie ins Ausland ziehen. Auch wenn sich die Höhe Ihrer Rente nicht ändert, brauchen wir und der Renten Service für die Zahlungsumstellung etwas Zeit. Wir benötigen dabei Ihre Versicherungsnummer, die neue Anschrift sowie Ihre neue Kontoverbindung.

Einschränkungen im Ausland

Bekommen Sie eine Rente, die sogenannte Reichsgebiets-Beitragszeiten oder Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) enthält, wird sie Ihnen bei Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union nur gekürzt gezahlt.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger in Deutschland. Die Anschriften finden Sie auf Seite 56/57.

Eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, die Sie aufgrund des verschlossenen deutschen (Teilzeit-)Arbeitsmarktes erhalten, wird Ihnen regelmäßig nicht gezahlt, wenn Sie außerhalb der Europäischen Union wohnen. Sie haben dann nur noch Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Die genannten Einschränkungen gelten auch bei Wohnsitz in Kanada.

Rentenzahlung

Die deutsche Rente wird Ihnen auf Ihr ausländisches, aber natürlich auch auf Ihr deutsches Konto überwiesen. Bei Überweisungen nach Kanada wird die deutsche Rente in kanadischen Dollar Ihrem Konto gutgeschrieben.

Bei Fragen hilft Ihnen der Renten Service der Deutschen Post AG.

ben. Bankgebühren oder Kosten wegen Wechselkurschwankungen werden Ihnen nicht erstattet. Ihre Rente wird grundsätzlich am Ende des Monats gezahlt. Sie können Ihre Rente auch per Scheck erhalten.

Unser Tipp:

Die kanadischen Behörden sind gegenwärtig dabei, die Rentenzahlung von einer Scheckzahlung auf eine Überweisung umzustellen. Nähere Informationen zur Rentenzahlung finden Sie unter www.directdeposit.gc.ca.

Die Lebensbescheinigung

Sie erhalten als Rentner einmal jährlich eine Lebensbescheinigung vom Renten Service der Deutschen Post AG. Dieses Formular müssen Sie unterschreiben und bestätigen lassen. Auf dem Formular finden Sie Hinweise, welche Stellen Ihnen in Kanada/Québec die Lebensbescheinigung bestätigen (in der Regel alle Behörden und Rentenversicherungsträger sowie Geldinstitute des Wohnlandes und hilfsweise auch die deutschen Auslandsvertretungen) und an welche Stelle in Deutschland Sie sie zurücksenden müssen.

Unser Tipp:

Bitte senden Sie die Lebensbescheinigung zeitnah wieder an den Renten Service der Deutschen Post AG zurück, damit Ihnen die Rente lückenlos gezahlt werden kann.



Wie bin ich als Rentner krankenversichert?

Das deutsch-kanadische Abkommen gilt für die Rentenversicherung – es gilt nicht für die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner. In diesem Kapitel erfahren Sie, wann Sie in Deutschland oder in Kanada krankenversichert sind.

Rentner und ihre Krankenversicherung in Deutschland

Wohnen Sie in Deutschland, sind Sie grundsätzlich in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert, wenn Sie eine bestimmte Zeit vor dem Beginn Ihrer Rente Mitglied in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung waren.

Im Rentenverfahren stellt Ihre deutsche Krankenkasse fest, ob Sie die Voraussetzung für eine Pflichtversicherung erfüllen.

Eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner zieht auch immer eine Pflichtversicherung in der Pflegeversicherung nach sich.

Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus Ihrer deutschen Rente werden direkt von Ihrem deutschen Rentenversicherungsträger von Ihrer Rente einbehalten und gemeinsam mit seinem Beitragsanteil an die Krankenkasse weitergeleitet.

Bitte beachten Sie:
Ihre kanadische oder eine andere ausländische Rente ist ebenfalls beitragspflichtig, wenn Sie in der Krankenversicherung der Rentner versichert sind. Wenden Sie sich bitte bei Fragen an Ihre Krankenkasse.

Wenn Sie als Rentner aus Deutschland dauerhaft nach Kanada ziehen, endet Ihre Versicherungspflicht in der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung.

Sind Sie kein Pflichtmitglied in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung, können Sie sich unter Umständen freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder aber privat krankenversichern. Sie können dann bei Ihrem Rentenversicherungsträger einen Zuschuss zur Krankenversicherung beantragen.

Unser Tipp:

Genauere Informationen finden Sie in unserer Broschüre „Rentner und ihre Krankenversicherung“.

Rentner und ihre Krankenversicherung in Kanada

Wohnen Sie in Kanada, sind Sie in Deutschland nicht mehr kranken- und pflegeversichert.

Kanada hat aber ein Krankenversicherungssystem, das alle Einwohner des Landes erfasst. Somit verfügt grundsätzlich jeder Einwohner Kanadas über einen Krankenversicherungsschutz.



Ihre Ansprechpartner

Für Ihre Fragen und Anträge im Zusammenhang mit dem deutsch-kanadischen Abkommen und der Vereinbarung mit Québec sind in Deutschland drei sogenannte Verbindungsstellen zuständig. In diesem Kapitel möchten wir Sie darüber informieren, welcher Rentenversicherungsträger in Deutschland Ihr Ansprechpartner ist und an wen Sie sich bei Fragen in Kanada wenden können.

In Deutschland stehen Ihnen folgende Rentenversicherungsträger als Verbindungsstellen für das Abkommen mit Kanada/die Vereinbarung mit Québec zur Verfügung:

- Deutsche Rentenversicherung Nord,
- Deutsche Rentenversicherung Bund und
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die

Deutsche Rentenversicherung Nord
Friedrich-Ebert-Damm 245
22159 Hamburg
DEUTSCHLAND

Die Vorwahl für
Deutschland lautet
0049.

Servicetelefon 0800 1000 480 22
Telefon 040 5300-0
Telefax 040 5300-14999
E-Mail info@drv-nord.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-nord.de

Wenn Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt haben, ist Ihr Ansprechpartner die

Deutsche Rentenversicherung Bund
10704 Berlin
DEUTSCHLAND

Servicetelefon 0800 1000 480 70
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
E-Mail meinefrage@drv-bund.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist für Sie zuständig die

Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
44781 Bochum
DEUTSCHLAND

Servicetelefon 0800 1000 480 80
Telefon 0234 304-0
Telefax 0234 304-66050
E-Mail rentenversicherung@kbs.de
Internet www.kbs.de

Unser Tipp:

Die Internetseiten der Deutschen Rentenversicherung sind auch in Englisch und Französisch verfügbar.



Haben Sie Fragen zu einer Entsendung oder zum Abschluss einer Ausnahmereinbarung, wenden Sie sich bitte in Deutschland an die

GKV-Spitzenverband
Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung – Ausland
Pennefeldsweg 12c
53177 Bonn

Die Internetseite ist auch in englischer und französischer Sprache verfügbar.

Telefon 0228 9530-0
Telefax 0228 9530-600
Internet www.dvka.de

Haben Sie Fragen zum Verbleib einer Zahlung oder möchten Sie eine Adress- oder Kontoänderung mitteilen, wenden Sie sich bitte an die

Deutsche Post AG
Niederlassung Renten Service
13496 Berlin

Telefon 0221 569 2777
Telefax 0221 569 2778
Internet www.rentenservice.de

In Kanada steht Ihnen für Fragen zur Kanadischen Rentenversicherung (CPP), zur Volksrente (OAS) oder zum Abkommen mit Deutschland der dortige Träger Service Canada zur Verfügung:

International Operations
Service Canada
OTTAWA, Ontario, K1A 0L4
KANADA

Die Internetseite ist
in englischer und
französischer
Sprache verfügbar.

Telefon 001 613 957-1954
Telefon 1 800 454-8731 (aus Kanada und den USA)
Telefax 001 613 952-8901
Internet www.canada.ca/en.html

Rentanträge nach dem Abkommen mit Kanada werden bei Aufenthalt in Deutschland von der Außenstelle bearbeitet:

International Operations
Service Canada
P.O. Box 2710 Station Main
Edmonton, AB T5J 2G4
KANADA

Telefax 001 780 495-5753

Bei Fragen zum Abschluss einer Ausnahmevereinbarung wenden Sie sich in Kanada bitte an:

Canada Revenue Agency
CPP/EI Rulings Division
Social Security Unit
320 Queen Street Tower A
OTTAWA, Ontario, K1A 0L5
KANADA

Die Internetseite ist
in englischer und
französischer
Sprache verfügbar.

Telefon 001 613 670 7439
Telefon 1 877 598-2408 (aus Kanada und den USA)
Telefax 001 418 566 0318
Internet www.cra-arc.gc.ca



In Québec steht Ihnen für Fragen zur Rentenversicherung von Québec (QPP/RRQ) oder zu Ausnahmevereinbarungen der dortige Träger Service Canada zur Verfügung:

Bureau des ententes de sécurité sociale
Retraite Québec
1055, boulevard René-Lévesque Est, 9e étage
Montréal (Québec) H2L 4S5
KANADA

Die Internetseite ist
in englischer und
französischer
Sprache abrufbar.

Telefon 001 514 866-7332
Telefon 1 800 565-7878 (aus Kanada und den USA)
Internet www.retraitequebec.gouv.qc.ca

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation
10709 Berlin, Ruhrstraße 2; Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
E-Mail: drv@drv-bund.de
De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de
Fotos: Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund
Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

5. Auflage (5/2021), **Nr. 763**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen.

Mit unseren Online-Diensten

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangs-Code oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Mehrsprachige Beratungen bieten wir auf den Internationalen Beratungstagen an. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Sirius Office Center
Neugrabenweg 2-4
66123 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 56 Millionen Versicherte und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



**Deutsche
Rentenversicherung**
Sicherheit
für Generationen